

99066005119000

# Insolvenz, Verfahrenskostenstundung beantragen

Heruntergeladen am 18.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000853-99066005119000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066005119000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenz, Verfahrenskostenstundung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Insolvenz, Verfahrenskostenstundung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 4 a ff. Insolvenzordnung (InsO) – Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens</li> <li>• § 63 Abs. 2 InsO – Vergütung des Insolvenzverwalters</li> <li>• § 115 Abs. 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)</li> </ul>
<b>Teaser</b>	<p>Damit auch mittellose Schuldner</p> <p>*</p>
<b>Volltext</b>	<p>Antrag auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach §§ 4a ff. Insolvenzordnung (InsO)</p> <p>Damit auch mittellose Schuldner* finanziell in der Lage sind, ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen (Voraussetzung für das Erlangen einer Restschuldbefreiung), kann das Gericht auf Antrag der oder des Betroffenen die Verfahrenskosten stunden.</p> <p>Soweit die Insolvenzmasse nicht ausreicht, werden bis zum Erteilen einer Restschuldbefreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtskosten nicht erhoben und</li> <li>• Kosten der Insolvenzverwaltung von der Staatskasse getragen.</li> </ul> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundungsantrag</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schuldner ist eine natürliche Person</li> <li>• es wurde ein Insolvenzantrag vom Schuldner gestellt</li> <li>• es wurde Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- der Restschuldbefreiung stehen keine rechtlichen Gründe entgegen
- das schuldnerische Vermögen reicht voraussichtlich nicht aus, die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken

## Kosten

keine

## Verfahrensablauf

Bei offenen Fragen zur Antragstellung und allgemein zum Insolvenzverfahren wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Rechtspfleger des zuständigen Insolvenzgerichts.

- Die Stundung der Verfahrenskosten beantragen Sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung.
- Formulare für die Antragstellung erhalten Sie in Papierform bei Gericht oder in der Formularsammlung (siehe unter der Rubrik "Weiterführende Informationen").
- Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck reichen Sie beim zuständigen Gericht ein.
- Das Gericht prüft den Antrag und informiert Sie schriftlich vom Beschluss.

Hinweis: Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert und muss gesondert beantragt werden.

### Rückzahlung

Die Rückzahlung der gestundeten Beträge beginnt im Anschluss an das Insolvenzverfahren, wenn Restschuldbefreiung erteilt ist.

- Sind Sie nicht in der Lage, die ausstehende Summe ganz oder teilweise zu zahlen, ist auf Ihren erneuten Antrag hin eine Verlängerung möglich.
- Das Gericht kann Monatsraten für die Rückzahlung festsetzen. Es sind höchstens 48 Monatsraten zu leisten.

Hinweis: Das Gericht passt die Stundung an Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an – melden Sie Änderungen unaufgefordert und

**Modul**

**Sachverhalt**

umgehend.

**Bearbeitungsdauer**

**Frist**

**weiterführende  
Informationen**

**Hinweise**

In die Stundung können auch Rechtsanwaltskosten einbezogen werden, wenn das Gericht eine solche Vertretung für nötig ansieht. Bei einfachen Verfahren ist das wegen der ohnehin bestehenden gerichtlichen Fürsorgepflicht häufig nicht erforderlich.

**Rechtsbehelf**

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**